

16.12.92

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

Punkt 30 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gem.
Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (BR-Drs. 840/1/92) wird wie
folgt ergänzt:

1a. In Ziffer 1 Nr. 8 wird folgende Nr. 8 a eingefügt:

- a) Kapitel 6001 - Steuern und steuerähnliche Abgaben
Titel 016 02 - Zuweisungen an Länder gem. § 11 a des
Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern -

Der Ansatz der Mindereinnahmen wird

von 4.331 Mio DM
um 264 Mio DM
auf 4.595 Mio DM

erhöht.

1b. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 8 b

- 2 -

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1992

840/2/SZ

- 2a. Die Begründung zu Einzelplan 60 wird wie folgt ergänzt:
"zu a):

In seinem Urteil vom 27. Mai 1992 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß Bremen und Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1983 bis 1991 zu geringe Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) erhalten haben. Die Forderungen der Länder für diesen Zeitraum belaufen sich auf 566 Mio DM (Bremen 535 Mio DM, Nordrhein-Westfalen 31 Mio DM). Darüber hinaus sind 1992 und 1993 die Vorabbeträge des Landes Bremen denen des Saarlandes anzugleichen.

Die Gesamtforderungen in Höhe von 766 DM sind allein vom Bund entsprechend seiner gesetzgeberischen Verantwortung zu zahlen, und zwar außerhalb des BEZ-Volumens (2 % des Umsatzsteueraufkommens in den alten Ländern).

Es ist nicht hinnehmbar, daß die übrigen - finanzschwachen - Empfängerländer an der Finanzierung des Nachteilsausgleichs und der Anhebung der Vorabbeträge ab 1992 beteiligt werden sollen. Die finanziellen Folgen verfassungswidriger Entscheidungen des Gesetzgebers zu Lasten armer Länder können nicht (auch nicht teilweise) von den etwas weniger armen Ländern getragen werden. Der Finanzbedarf der übrigen BEZ-Empfängerländer kann nicht automatisch dadurch geringer werden, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß der Bedarf - im wesentlichen - eines einzelnen Landes nicht ausreichend berücksichtigt worden ist."

- 2b. Die bisherige Begründung zu Einzelplan 60 erhält die Bezeichnung:

"zu b.):".